

MUSTERVERTRAG
gemäß § 4a Abs. 7 der Satzung der GAB
(Stand: 01.01.2022)

Altlast-Schadenfall _____ in _____
(GAB-Nr. 1-___)

UNTERSUCHUNGS-/SANIERUNGSMASSNAHME(N)

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt _____, vertreten durch den/die
Landrätin/Landrat/Oberbürgermeister/in _____

- nachfolgend "Kommune" genannt -

und

die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB), München, vertreten durch
den/die Geschäftsführer/in _____

- nachfolgend "GAB" genannt -

schließen folgende

Vertrag:

§ 1
Grundlagen

1. Der Vertrag betrifft die Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahme(n) der durch den Betrieb des ehem. Unternehmens _____ in _____, Landkreis/Stadt _____ verursachten Altlasten.
2. Der Vertrag betrifft das Grundstück/die Grundstücke Fl.-Nr(n). _____ der Gemarkung _____ .
Für das Grundstück/die Grundstücke sind im Grundbuch von _____ Band _____, Blatt _____ folgende Eigentümer eingetragen:
 - _____
 - _____In den Abteilungen 2 und 3 des Grundbuches sind folgende Belastungen eingetragen:
 - _____
 - _____
3. Die GAB wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags vom ... als beliehenes Unternehmen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts tätig.
4. Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 54 BayVwVfG. Die GAB ist aufgrund ihrer Beleihung sachlich und örtlich zuständig zum Abschluss dieses Vertrags.

5. Der Umfang der Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahme(n) wurde auf der Grundlage des Konzepts des Ingenieurbüros _____ vom __.__.____ und der darin enthaltenen Kostenzusammenstellung festgelegt. Der Aufsichtsrat der GAB hat dafür in seiner Sitzung am __.__.____ die erforderlichen und in § 3 Abs. 2 genannten anteiligen Mittel der GAB zur Verfügung gestellt.
6. Die Pflicht zur Durchführung der Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahme(n) bestimmt sich nach dem Bescheid des Landratsamts/der kreisfreien Stadt _____ vom __.__.____.
7. Für die Gewährung von Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit sich aus diesem Vertrag sowie den Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB nichts anderes ergibt. Die Förderbestimmungen der GAB, die ANBest-K sowie der Antrag auf Förderung der _____ vom _____ sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB sowie die ANBest-K sind dem Vertrag als Anlage beigefügt.

§ 2 Organisation

1. Die GAB unterstützt die Kommune in organisatorischen Fragen der Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahme(n). Dazu zählen insbesondere:
 - Fachtechnische Unterstützung der nach Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG zuständigen Behörde bei der Erledigung ihrer in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung näher bezeichneten Aufgaben;
 - Plausibilitätsprüfung der eingehenden Rechnungen;
 - Mitwirkung bei Nachverhandlungen mit Auftragnehmern aus Anlass von evtl. auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahme(n);
 - Mitwirkung bei der Festlegung von Sanierungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion aus Art. 12 Abs. 1 BayBodSchG;
 - Mitwirkung bei der Kostenkontrolle des Projekts.
2. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die nach Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG zuständige Behörde unter Beachtung des Rechts des öffentlichen Auftragswesens. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Auftragnehmer vor Auftragsvergabe durch Einholung entsprechender Auskünfte bei einer Auskunftsei
 - Herbeiführen aller erforderlichen Entscheidungen, Einwilligungen und Genehmigungen
 - Übernahme von projektbezogenen Repräsentationspflichten
 - Sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung vor der Plausibilitätsprüfung durch die GAB
 - Genehmigung von Abschlags- und Schlussrechnungen sowie Auszahlungen an Auftragnehmer nach Plausibilitätsprüfung der Rechnungen durch die GAB
 - Kostenüberwachung
 - Weiterleitung sämtlicher relevanter Projektinformationen an die Projektbeteiligten, soweit dies nicht durch den Projektsteuerer erfolgt;
 - Gewährleistungsabwicklung

- Herstellen und Aufrechterhalten von Kontakten zu allen im Zusammenhang mit der späteren Abwicklung maßgebenden Behörden.
3. Alle Entscheidungen, insbesondere die Auftragsvergabe, erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, wobei grundsätzliche Absprachen auch für zukünftige Entscheidungen getroffen werden können. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig im Rahmen der Vertragsabwicklung. Es müssen vorab regelmäßig mit der GAB abgestimmt werden:
- die Verdingungsunterlagen wie
 - Angebotsunterlagen,
 - Verdingungsverhandlung,
 - Wertung der Angebote,ferner, soweit gefordert,
 - Gegenüberstellung der Einheitspreise;
 - die Vertragsunterlagen wie
 - Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - Zuschlagschreiben,
 - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - zusätzliche technische Vorschriften,
 - Nachtragsvereinbarungen,
 - die Ausführungsunterlagen.

Die GAB ist laufend über den Maßnahmenfortschritt zu informieren und an allen projektrelevanten Entscheidungen zu beteiligen. Die Kommune ist gemäß Nr. 5.2.9 der WV zu Art. 44 BayHO verpflichtet, an einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle mitzuwirken.

4. Die Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung gemäß Nr. 6 ANBest-K sind nicht anzuwenden. Sie werden durch die Bestimmungen gemäß § 2 Nr. 3 dieses Vertrags ersetzt.

§ 3 Kostenumfang und -aufteilung

1. Die veranschlagten Kosten für die Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) betragen auf der Grundlage der Kostenschätzung des Ingenieurbüros _____ vom _____.____ insgesamt _____ Euro brutto. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Los 1	_____ Euro
Los 2	_____ Euro
Los 3	_____ Euro
Gesamtkosten netto	_____ Euro
Gesamtkosten brutto, aufgerundet	_____ Euro

2. Die Kommune trägt die tatsächlich anfallenden Kosten zu __ % (in der Regel 25%). Die Kostenaufteilung (brutto) zwischen GAB und Kommune beträgt damit:

Gesamtkosten	100 %	_____ Euro
Kommune	__ %	_____ Euro
GAB	__ %	_____ Euro

3. Der Mittelabruf durch die Kommune erfolgt im Einvernehmen mit der GAB. Der jeweilige Abruf durch die Kommune setzt die Fälligkeit der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers voraus.
4. Werden die veranschlagten Gesamtkosten überschritten, entscheidet die GAB, ob und inwieweit für den darüber hinausgehenden Betrag eine weitere Vereinbarung zu schließen ist.

§ 4 Rückforderung von Mitteln

1. Erlangt die Kommune von einem Dritten die Kosten ganz oder teilweise, hat sie __ % (GAB-Anteil gemäß § 3 Abs. 2) des erlangten Betrages unverzüglich an die GAB zu erstatten.

Dasselbe gilt, soweit sich gemäß § 3 Abs. 3 abgerufene Rechnungsbeträge nachträglich, insbesondere aufgrund von realisierten Gewährleistungsansprüchen der Kommune als Auftraggeber, reduzieren.

2. Zur Durchsetzung der finanziellen Ansprüche der GAB verpflichtet sich die Kommune,
 - a) frühestmöglich den vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichsbetrag nach § 25 BBodSchG ggf. in Verbindung mit Art. 55 Abs. 4 BayWG durch die nach Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG zuständige Behörde festsetzen zu lassen;
 - b) die Änderungen hinsichtlich des Wertes und der Eigentumsverhältnisse des sanierten Grundstücks mindestens einmal jährlich zu überprüfen;
 - c) der Kommune bekannt gewordene Änderungen in den Eigentums- und Belastungsverhältnissen des sanierten Grundstücks unverzüglich der GAB mitzuteilen;
 - d) zur Sicherung der vor Abschluss der Sanierung in Ersatzvornahme eingesetzten Mittel hierfür jeweils eine Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch eintragen zu lassen. Diese Zwangshypothek(en) kann/können im Falle eines werthaltigen Bodenschutzlastvermerkes gelöscht werden.
 - e) zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Eintragung des Bodenschutzlastvermerkes gemäß § 25 BBodSchG / § 93 b der Grundbuchverordnung durch die nach Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG zuständige Behörde zu veranlassen und erforderlichenfalls, insbesondere aber auch auf Anforderung der GAB, das Zwangsversteigerungsverfahren durchführen zu lassen.
3. Soweit rechtlich zulässig vereinbaren die Parteien, dass die Kostenbeteiligung der GAB nicht als Erstattung im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 2 BBodSchG gilt.
4. Die Kommune ist verpflichtet, bestehende Gewährleistungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen.

5. Die Kommune verpflichtet sich, bis zur Beendigung eines eventuellen Zwangsversteigerungsverfahrens der GAB jährlich die für die Ansprüche der GAB nach § 4 notwendigen Informationen mitzuteilen.
6. Mit Beendigung des Zwangsversteigerungsverfahrens (d. h. der Versteigerungserlös wurde verteilt, die Maßnahmen nach § 130 Abs. 1 S. 1 ZVG sind abgeschlossen und der von der Kommune erlangte anteilige Betrag wurde an die GAB ausgezahlt) sind die finanziellen Ansprüche der GAB nach § 4 Abs. 1 als erfüllt anzusehen.

§ 5 Ende der Laufzeit, Kündigung

1. Die Vertrag - mit Ausnahme von § 4 - endet mit dem Abschluss der Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahme(n), spätestens aber zum __.__.__. Der Abschluss der Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahme(n) liegt vor, wenn die beauftragten Leistungen formell abgenommen und vollständig zwischen der Kommune und den Auftragnehmern abgerechnet sind. Die Kommune verpflichtet sich, bis zum __.__.__ eine Schlussabrechnung mit der GAB vorzunehmen.
2. Die Überwachung und Kontrolle von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ist nicht mehr Gegenstand dieser Vereinbarung.
3. Kann die Kommune die Maßnahme nicht durchführen, weil erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen nicht erteilt werden oder die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist, wird die GAB von der übernommenen Verpflichtung frei.
4. Kommt die GAB ihren in diesem Vertrag zugesagten Leistungen nicht nach, so kann die Kommune der GAB schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vereinbarung kündigen werde. Schadenersatzansprüche, die daraus resultieren, dass die GAB ihren in diesem Vertrag zugesagten Leistungen nicht nachkommt, sind ausgeschlossen.
5. Unterlässt die zuständige Behörde eine ihr nach § 2 Abs. 2 oder § 4 obliegende Aufgabe oder setzt sie die GAB außerstande, ihre Leistung zu erbringen, so kann die GAB der Kommune zur Erfüllung der Pflichten schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
6. Im Fall der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen der Auftragnehmer entsprechend des Standes der Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahme(n) auf der Grundlage der Vertragspreise zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages abzurechnen.
7. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 6 Sonstiges

1. Sind im Rahmen der Maßnahmen weitere Schritte notwendig, z. B. vom Untersuchungs-/Sanierungskonzept wesentlich abweichende oder zusätzliche Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahmen, müssen Art und Umfang dieser Vorhaben in einem Folgevertrag festgelegt werden.

2. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, die Ergebnisse der Maßnahmen für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Dazu zählen auch das Veröffentlichungsrecht, das Recht der Vorabinformation und die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse für sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Die Kommune hat in Aufträgen ggf. das Nutzungsrecht der GAB sicherzustellen. Für diesen Fall informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.
3. Die Kommune sorgt für das Aufstellen einer Bautafel, welche gemäß den Vorgaben der GAB zu gestalten ist.
4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

§ 8

Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren abweichend von § 195 BGB in 15 Jahren.

_____, den ____.

Für den Landkreis/die kreisfreie Stadt
sowie für die Kreisverwaltungsbehörde,
soweit deren Pflichten betroffen sind

München, den ____.

Gesellschaft zur Altlastensanierung in
Bayern mbH (GAB)

Landrat/Landrätin/Oberbürgermeister/in

Geschäftsführer/in